

Sitzungsvorlage 131/2014

öffentlich

TOP: Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	18.08.2014	
Stadtrat	21.08.2014	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Begründung

I. Anlass und Gegenstand:

Zeitgleich zu dem am 1. Juli 2014 mit Beginn der Wahlperiode der neugewählten Vertretungen in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) hat das Innenministerium den Runderlass über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit neu gefasst. Aufgrund dessen ist es erforderlich, die bisherige städtische Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu überprüfen und an die teilweise geänderte Rechtslage anzupassen. Der Änderungsbedarf soll im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit im Wege einer insgesamt neugefassten Satzung berücksichtigt werden.

Veränderungen der Entschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden in eine Änderung der dafür geltenden gesonderten Satzung berücksichtigt.

Rechtsgrundlage für den Anspruch und die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist § 35 Kommunalverfassungsgesetz. Dabei geht es um eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Anspruch auf Ersatz erforderlicher Auslagen und eines infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls.

Bei der Aufwandsentschädigung handelt es sich um kein Entgelt im Sinne einer Bezahlung. Es geht um einen Ersatz für den Zeit- und finanziellen Aufwand im Sinne einer pauschalen Unkostenerstattung. Der den Städten und Gemeinden dabei zustehende Ermessensspielraum ist durch kommunalaufsichtliche Rahmenvorgaben eingeschränkt, um im Land im Wesentlichen gleichartige Verhältnisse zu gewährleisten. In diesem Sinne stellen die Vorgaben im Runderlass des Innenministeriums das im Land Sachsen-Anhalt Übliche dar. Eine Überschreitung dessen bedarf einer gesonderten Begründung und Rechtfertigung aufgrund der besonderen, vom üblichen abweichenden örtlichen Verhältnisse.

Dies vorangestellt, werden zur Sitzungsvorlage folgende Unterlagen überreicht:

- Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 1),
- Gegenüberstellung der Regelungen der bisherigen Entschädigungssatzung zur neuen Entschädigungssatzung; die geänderten und ergänzten Bestimmungen sind grau unterlegt hervorgehoben (Anlage 2),
- Runderlass des Innenministeriums vom 16.06.2014 zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 3).

II. Grundsätze:

Für die Ausgestaltung der neuen Satzung wurde aufgrund der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der bisherigen Satzungsregelungen von folgenden Eckdaten und Grundsätzen ausgegangen:

1. Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit als Oberbegriff wird nunmehr in § 35 KVG LSA gesetzlich unterschieden zwischen Ehrenämtern und sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit. Ehrenämter sind dabei ein bestimmter abgegrenzter Kreis von ehrenamtlich wahrzunehmenden Geschäften der Kommune, die auf längere

Zeit zu erledigen sind (z. B. die Mandatstätigkeiten). Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten beinhalten die Mitwirkung bei der Durchführung von gemeindlichen Aufgaben, ohne dass ein Ehrenamt im v. g. Sinne vorliegt.

2. Es gibt eine eigenständige Stichtagsregelung für die maßgebliche Einwohnerzahl in der Ortsgrößenstaffelung für die kommunalen Vertretungen, die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister. Das ist der 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres, aktuell also der 30.06.2013. Die Stichtagsregelung und daraus folgende Einordnung in eine Ortsgröße gilt für die gesamte Wahlperiode.
3. Die Höchstsätze der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen wurden um 20 % im Sinne eines Inflationsausgleichs erhöht, da die letzte Anhebung dieser „Orientierungszahlen“ vor ca. 20 Jahren erfolgte. Aus den gleichen Gründen wurde entsprechend das Sitzungsgeld angepasst. Dabei fällt die Anpassung für Ortschaftsräte im Vergleich zu den Mitgliedern der Gemeinderäte ermäßigter aus, was mit einem vergleichsweise geringeren Aufwand in den Ortschaftsräten begründet wird.
4. Die der bisherigen Entschädigungssatzung zu Grunde gelegte Struktur der Entschädigungsfälle und Berechtigten sowie die dafür zur Ausfüllung von Rahmenvorgaben gesetzten Eckdaten und Grundsätze werden beibehalten. Das heißt für den Stadtrat besteht die Entschädigung in einer Kombination aus monatlichem Pauschalbetrag und Sitzungsgeld und für die Ortschaftsräte/Ortsbürgermeister in einem monatlichen Pauschalbetrag. Dies hängt mit dem Unterschied der Sitzungshäufigkeit zusammen. Es entfallen - bis auf eine Ausnahme – die bisherigen teilweise befristeten Sonderregelungen für die im Zusammenhang mit den freiwilligen und gesetzlichen Eingemeindungen in die Stadt Weißenfels zu Ortschaftsräten übergeleiteten Gemeinderäte bzw. zu Ortsbürgermeistern übergeleiteten ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern. Die Normenkontrollklage der Ortsbürgermeister der gesetzlich eingemeindeten Gemeinden gegen § 10 Abs. 4 der bisherigen Entschädigungssatzung mit dem Begehren, bis zum Ende ihrer ursprünglichen Wahlperiode als ehrenamtliche Bürgermeister einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung in bisheriger Höhe zu haben, wurde durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 18.06.2013 abgelehnt.
5. Die im Vergleich zur bisherigen Entschädigungssatzung geänderten und ergänzten Regelungen betreffen teilweise den Inhalt und stellen teilweise lediglich veränderte Formulierungen dar. Die Regelungen der Entschädigungssatzungen beschränken sich auf das, was die Stadt durch Satzung regeln darf. Was gesetzlich ohnehin gilt, wird nur insoweit wiedergegeben, wie dies zum Gesamtverständnis erforderlich ist.
6. Finanziell ist die Erhöhung der Entschädigungen abgesichert, indem der Planzahl 2014 die vorherige Größe der Ortschaftsräte zu Grunde liegt.

III. Erläuterungen zur Satzung:

Insbesondere zu den veränderten Bestimmungen wird Folgendes erläutert:

Zu § 2:

Die monatliche Pauschale der Stadträte beträgt bisher 105,00 Euro. Sie stammt letztlich aus der Entschädigungssatzung vom 01.01.1995 (200,00 DM) unter Berücksichtigung der Euro-Anpassung (102,26 Euro) und einer Aufrundung auf 105,00 Euro zum 01.03.2005. In der Einwohnergrößenklasse der Stadt Weißenfels (30.001 bis 50.000 Einwohner) mit der Gewährung von monatlicher Pauschale und Sitzungsgeld belief sich der bisherige monatliche Höchstsatz auf 128,00 Euro und beträgt nunmehr 150,00 Euro.

Eine rein rechnerische 20-prozentige Anhebung des bisherigen Betrages ergibt 126,00 Euro. Die vorgeschlagene Erhöhung auf 130,00 Euro wird für angemessen gehalten.

Das Sitzungsgeld zum bisherigen Höchstsatz von 13,00 Euro wird auf 16,00 Euro erhöht. Dabei soll es dabei bleiben, dass das Sitzungsgeld auch bei mehreren Sitzungen an einem Tage nur einmal in dieser Höhe gewährt wird. Erfahrungsgemäß nehmen Stadträte durchschnittlich an drei zu berücksichtigenden Sitzungen im Kalendermonat teil.

Sachkundigen Einwohnern in beratenden Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten wird Sitzungsgeld zum neuen Höchstsatz von 16,00 Euro gewährt.

Zu § 3:

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates beruht wie bisher auf der Aufwandsentschädigung als Stadtrat und für die weiteren Funktionsträger auf der Hälfte.

Zu § 4:

Zur Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister wird auf die dafür geltende Einteilung in Ortschaftsgrößen mit den jeweiligen Höchstsätzen in Ziff. 3.1. und Ziff. 3.2. des Runderlasses des Innenministeriums verwiesen.

Aus der Aufstellung in Anlage 4 ergeben sich für die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister:

- die Einwohnergrößenklassen,
- die Zuordnung der einzelnen Ortschaften,
- die bisherigen und neuen Höchstbeträge (Ortschaftsräte),
- der Rahmen für die Ortsbürgermeister-Entschädigungen nebst der bisherigen und neuen Entschädigungshöhe.

Beibehalten wird der bisherige Grundsatz, dass die Entschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ausschließlich aus einem monatlichen Pauschalbetrag besteht. Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte wird mit dem in der jeweiligen Einwohnergrößenklasse der Ortschaft maßgeblichen Höchstsatz gewährt. Die Ortschaften Burgwerben und Leißling fallen dabei aufgrund einer verringerten Einwohnerzahl in eine niedrigere Ortsgrößenklasse als bisher. Für Burgwerben bedeutet dies eine geringfügige Minderung (1,00 Euro) und für Leißling eine gleichbleibende Aufwandsentschädigung.

Zur Bestimmung der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister wurde wie folgt vorgegangen:

- Es erfolgt eine Zuordnung zu den Einwohnergrößenklassen.
- In einer Einwohnergrößenklasse werden alle Ortsbürgermeister (grundsätzlich) gleich behandelt.
- Dem Grund der Anhebung der Aufwandsentschädigungen folgend, werden die bisherigen Aufwandsentschädigungen im zulässigen Rahmen um 20 % angehoben.

Eine Abweichung davon gibt es für die Ortsbürgermeister in den Ortschaften der Einwohnergrößenklassen 1001 bis 2000, wo wie folgt vorgegangen wurde. Die Ortschaft Großkorbetha hat einen größeren Abstand zu den anderen in der Einwohnergröße enger beieinanderliegenden Ortschaften Leißling, Reichardtswerben und Uichteritz. Ferner befindet sie sich knapp an der Grenze zur nächsten Einwohnergrößenklasse. Aufgrund dessen wurde zum Ortsbürgermeister Großkorbetha die Aufwandsentschädigung von bisher 300,00 Euro um 20 % auf 360,00 Euro erhöht (also knapp am Höchstsatz). Die Ortsbürgermeister Leißling, Reichardtswerben und Uichteritz sollen ohne weitere Differenzierung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten, die zwangsläufig unterhalb derjenigen des Ortsbürgermeisters Großkorbetha liegen muss. Ausgangspunkt ist eine bisher unterschiedlich hohe Aufwandsentschädigung. Ausgehend von der vorrangigen Zielstellung besteht die Lösung darin, die Entschädigung für den Ortsbürgermeister Leißling von bisher 300,00 Euro auf 330,00 Euro anzuheben und daran die Entschädigung für die Ortsbürgermeister Reichardtswerben und Uichteritz anzugleichen. Dies führt zwar zum Ortsbürgermeister Leißling zu einer vergleichsweise niedrigeren Anhebung und für den Ortsbürgermeister Reichardtswerben und Uichteritz zu einer vergleichweisen stärkeren Anhebung, was jedoch aufgrund der übergeordneten Zielstellung hinzunehmen ist.

Zu § 6:

In Absatz 2 Satz 1 (neu) wird vorsorglich klargestellt, dass sich die monatliche Entschädigung auf den Kalendermonat bezieht.

Die Voraussetzungen für einen Anspruchsverlust auf Entschädigung wurden in § 6 Abs. 3 weiter ausgestaltet. Der Anspruchsverlust tritt kraft Satzung nach Ablauf des 3-Monats-Zeitraumes ein. Zum Vollzug sind Stadtrat bzw. Ortschaftsrat verpflichtet, die entsprechende Feststellung zu treffen und die jeweiligen Vorsitzenden verpflichtet, dies durch ihren Antrag herbeizuführen.

Zu § 7:

Die Regelung zum Ersatz von Verdienstaussfall wurde an § 35 Abs. 1 KVG LSA angepasst und im Verfahren weiter ausgestaltet und konkretisiert.

Der Verdienstaussfall von Selbständigen wurde der Höhe nach auf einen Stundensatz von 16,00 Euro pauschaliert und zugleich begrenzt (Höchstbetrag im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA).

§ 7 Abs. 4 anstelle des bisherigen § 7 Abs. 3 beruht auf § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA. Danach wird Personen, die keinen Verdienst haben, als Ersatz für die aufgewendete Zeit eine angemessene satzungsmäßig zu regelnde Pauschale gewährt. Die Neuregelung führt den Anspruch wieder auf die vom Gesetzgeber beabsichtigten Fälle zurück. Danach sollen solche Tätigkeiten hinsichtlich der Aufwandsentschädigung einer entgeltlichen Berufstätigkeit gleichgestellt werden, wenn z. B. ein Partner einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft bewusst auf die Ausübung einer entgeltlichen Erwerbstätigkeit verzichtet, um sich der Führung des Haushalts, der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen zu widmen. Es geht demzufolge nicht um Personen, die aus anderweitigen Gründen keinen Verdienst und demzufolge auch keinen Verdienstaussfall haben.

Zu § 8:

Zum Kostenersatz für Dienstreisen und Fahrtkosten wird auf die gesetzliche Regelung verwiesen unter Aufschlüsselung der in Frage kommenden Tatbestände und Bestimmung der Zuständigkeiten für die Genehmigung der Dienstreise bzw. Fahrt. Für die Höhe der Dienstreisekostenvergütung bzw. Fahrtkostenerstattung gelten kraft Gesetzes die für Landesbeamte geltenden Vorschriften (§ 35 Abs. 2 letzter Satz KVG LSA); also in entsprechender Anwendung das Bundesreisekostengesetz.

Zu § 10:

Absatz 1 beinhaltet eine Übergangsvorschrift für die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Uichteritz. Dessen ursprüngliche Wahlperiode als ehrenamtlicher Bürgermeister endet Mitte 2015, so dass er aufgrund der Vereinbarung im Gebietsänderungsvertrag bis dahin seine bisherige Aufwandsentschädigung weiter erhält. Danach gilt für den neu gewählten Ortsbürgermeister dieser Ortschaft die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 festgelegte Aufwandsentschädigung.

Die Übergangsregelungen in § 10 Abs. 2 und 3 i. V. m. dem in § 11 Abs. 1 bestimmten rückwirkenden In-Kraft-Treten zum 1. Juli 2014 regelt einerseits die Zahlungsweise von Nachzahlungen wegen sich rückwirkend erhöhender Entschädigungen. Andererseits soll durch die Bestimmung in § 10 Abs. 3 vermieden werden, dass im Zeitraum zwischen dem rückwirkenden In-Kraft-Treten zum 01.07.2014 und der Zeitdauer bis zur Verabschiedung der Satzung aufgrund nunmehr geringerer Entschädigungshöhen Rückzahlungsansprüche zu Lasten ehrenamtlich Tätiger entstehen.

Zu § 11:

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Juli 2014 soll sicherstellen, dass die Mitglieder der neugewählten Vertretungen mit Beginn ihrer Wahlperiode die zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigten höheren Entschädigungen erhalten können.

IV. Vorberatung und Entscheidung:

Die Entscheidungsbefugnis zum Satzungserlass obliegt dem Stadtrat (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA). Die Vorberatung fällt in die Zuständigkeit des Hauptausschusses (§ 13 Abs. 4 Hauptsatzung).

Soweit es um die Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister und ferner die dafür gemeinsam geltenden Regelungen der Satzung geht, handelt es sich um Ortsrecht, welches unmittelbar die Organe der Ortschaftsverfassung und damit die Ortschaften betreffen und deswegen ein Anhörungsrecht besteht (§ 34 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA). Die Anhörung für Ortschaftsräte erfolgt parallel mit der Vorberatung der Satzung (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Hauptsatzung). Die Ergebnisse der Anhörung werden zur Vorberatung im Hauptausschuss und zur Stadtratssitzung vorgestellt.

Erarbeitet: Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Fassung zuzustimmen.

Risch
Oberbürgermeister

4 Anlagen